

Spürbare finanzielle Auswirkungen für alle Beschäftigten in caritativen Einrichtungen; Mitarbeiterseite der Regionalkommission Baden-Württemberg blickt auf ein arbeits- und erfolgreiches Jahr 2023 zurück

Eingruppierung von Betreuungskräften in der ambulanten und stationären Altenhilfe, neue Zulage und Verbesserungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Mit der Einstellung werden die Betreuungskräfte in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 bereits der Stufe 4 zugeordnet. Bestandsmitarbeitende unterhalb dieser Stufe wurden der Stufe 4 zugeordnet. Weiter wurde eine neue Zulage in Höhe von 120 Euro für „Beschäftigte, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“, eingeführt. Diese Zulage erhalten auch weitere Beschäftigte der Vergütungsgruppen 9a, 9 und 10 sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Die Änderungen traten bereits zum 01. November 2022 in Kraft und wirken sich demnach auch seit Jahresbeginn positiv auf die Betroffenen aus.

Zum 01.01.2023 wurden die bisher in Anlage 22 beschäftigten Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege unter Anrechnung der beim Dienstgeber zurückgelegten Beschäftigungszeit in die Anlage 2 übergeleitet.

Weitergehende Informationen – ak.mas Info Dezember 2022 – Betreuungskräfte:

[Infos für die MAVen - ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband \(akmas.de\)](https://www.akmas.de)

Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes; strukturelle sowie finanzielle Verbesserungen

Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten seit Januar 2023 in Abhängigkeit ihrer Eingruppierung eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro bzw. 180,00 Euro. Für

die Monate Juli bis Dezember 2022 wurde eine rückwirkende Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro bzw. 1.240,00 Euro spätestens bis zum 31. März 2023 gezahlt.

Mitarbeitende, denen Tätigkeiten als Praxisanleitung in der Ausbildung von Erziehern, Kinderpflegern, Sozialassistenten, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegehelfern übertragen wurden und die die Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mind. 15 % ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab Januar 2023 eine monatliche Zulage in Höhe von 70,00 Euro. Für die Monate Juli bis Dezember 2022 wurde eine rückwirkende Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro spätestens bis zum 31. März 2023 gezahlt.

Zur Entlastung erhalten alle Mitarbeitenden seit 2022 bis zu zwei Regenerationstage. Die Regenerationstage aus 2022 konnten bis zum 30. September 2023 in Anspruch genommen werden. Ab dem Jahr 2024 besteht die Möglichkeit, die SuE-Zulage (130,00 Euro bzw. 180,00 Euro) in bis zu zwei zusätzliche Regenerationstage umzuwandeln.

Die Heimzulage gemäß VIIa Abs. a Anlage 1 wurde in Wohnzulage umbenannt. Die Wohnzulage (Tätigkeit in einer besonderen Wohnform insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) erhöhte sich von 61,36 Euro auf 100,00 Euro. Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

Die Werkstattzulage gemäß VIIa Abs. b Anlage 1 wurde von 40,90 Euro auf 65,00 Euro erhöht.

Für die Monate Juli bis Dezember 2022 erfolgte eine rückwirkende Einmalzahlung spätestens bis zum 31. März 2023, deren Höhe je nach Tätigkeitsbereich zwischen 135,00 Euro und 270,00 Euro beträgt.

Die Tabellenentgelte der S 9 erhöhen sich ab dem 01. Oktober 2024 und heben sich damit von der S 8b ab. Diese Mittleren Werte nehmen auch vor dem 01. Oktober 2024 an Tarifsteigerungen teil.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[Sozial- und Erziehungsdienst - ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband \(akmas.de\)](#)

Inflationsausgleichsprämie: Die Regionalkommission Baden-Württemberg setzt den von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Wert in Höhe von 3000 Euro fest.

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024.

In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z.B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom

Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen.

Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte: Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt Bundesbeschluss zur Tarifrunde 2023 / 2024 für Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro (bei Teilzeit anteilig). Die Tabellenwerte stiegen zum 01. August 2023 um 4,8 Prozent, zum 01. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Die Stundenentgelte für Bereitschaftsdienst sowie der Zuschlag für Einsätze im Rettungsdienst stiegen seit dem 01. Juli 2023 um 4,8 Prozent und ab dem 01. April 2024 um weitere 4,0 Prozent.

Tarifrunde 2023; Erhöhung um 200 Euro und anschließend 5,5 Prozent

Die Tabellenwerte der Anlagen 3, 31, 32 und 33 zu den AVR werden zum 01. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro.

Neben der Erhöhung der Grundvergütung werden zahlreiche Zulagen und Gehaltsbestandteile, z.B. das Urlaubsgeld ab dem 01. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht:

Ausbildungsverhältnisse: Die Tabellenwerte der Anlage 7 werden zum 01. März 2024 um 150 Euro erhöht.

Altersteilzeit im Blockmodell: Für Mitarbeiter nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 01. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[in der Bundeskommission - ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission
Deutscher Caritasverband \(akmas.de\)](https://www.akmas.de)



Mitarbeiterseite der RK BaWü von links nach rechts: Wolfgang Geißler, Michael Sack, Andrea Grass, Dr. Bernd Widon, Dorothea Brust-Etzel, Silke Arnold

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Baden-Württemberg wünscht allen Mitarbeitenden frohe und besinnliche Weihnachtstage.

Termine

- **Bundeskommision**
Die nächste Sitzung der Bundeskommision findet am 14. Dezember 2023 statt.
- **Regionalkommission BaWü**
Die nächste Sitzung der RK BaWü findet am 18. / 19. Januar 2024 statt.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission BaWü
Dr. Bernd Widon (Vorsitzender) berndwidon@vinzenz.de
Michael Sack (Pressesprecher) michael.sack@diag-mav-freiburg.de

www.akmas.de
Facebook @ak.mas.caritas
Twitter @akmas_caritas

